

Eingabe zum Bauleitplanverfahren BP 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ – Offenlage:

Zum o.g. Bauleitplanverfahren würde ich gerne vier Punkte vorbringen:

- Anschluss der Anschlussstelle Bonner Landstraße (L261) an den Wirtschaftsweg Nr. 208 (Flurstück): Für die Landwirtschaft ist es von besonderem Wert und für den Transport landwirtschaftlicher Produkte unabdingbar, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke im Grünen Ei auch über die Bonner Straße wie bisher optimal erschlossen werden.
- Ausgleichsmaßnahme hinter der Straße Am Pannacker: Aus Sicht der Landwirtschaft wäre eine Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als produktionsintegrierte Maßnahme wünschenswert. Des Weiteren ist die Anlage einer Streuobstwiese aus obstbaulicher Sicht sehr kritisch zu sehen. In den umliegenden Gebieten müsste der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erhöht werden, um den Schädlingsdruck aus der Streuobstwiese abzufangen. Hierbei ist insbesondere der Schädling Kirschessigfliege zu nennen. Aber auch weitere Schädlinge und Krankheiten finden dort ein großes Habitat.
- Die Reste des bestehenden Wirtschaftswegenetzes (Flurstücke Nr. 116, 1280, 200 und 209) sollten an die neuen Erschließungsstraßen angeschlossen werden. Hiermit soll eine weitere Bewirtschaftung sichergestellt werden.
- Die für die Bewirtschaftung notwendigen Bewässerungsleitungen entlang des noch bestehenden Wirtschaftsweges (1280) sollten so lange wie möglich zur Verfügung stehen.

Meckenheim, den 15. November 2016



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 22.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-551/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“
Ihr Schreiben vom 10.11.2016

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

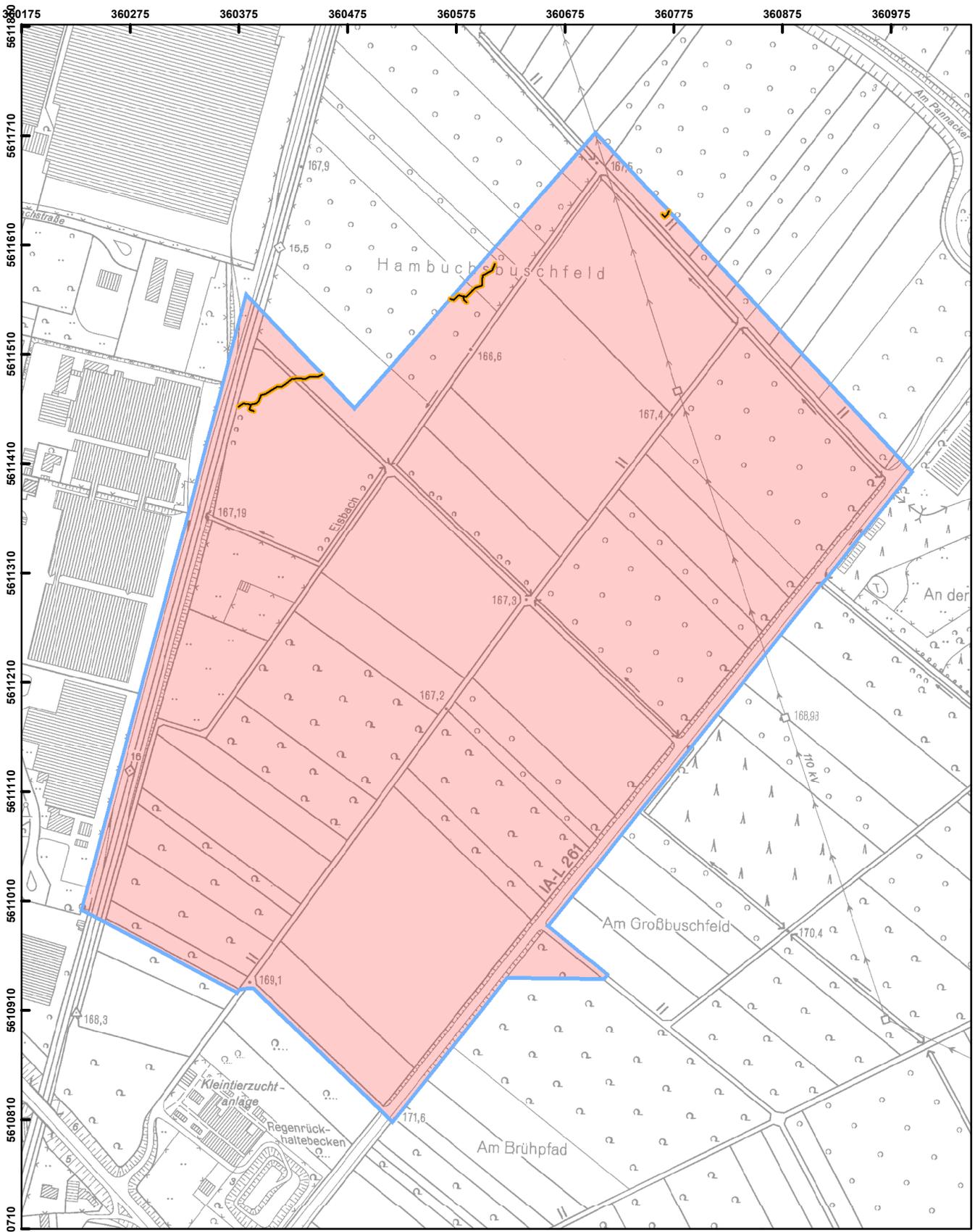
(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf



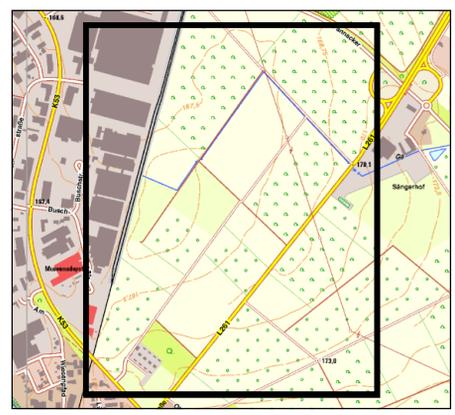
Aktenzeichen :
22.5-3-5382032-551/16

Maßstab : 1:5.000
Datum : 22.11.2016

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Offenlage
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 14.11.2016 - 14.12.2016

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	14.12.2016
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 29.11.2016 , Aktenzeichen: 310-11-24.108</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geäußerten Bedenken in unserer Stellungnahme vom 18.11.2013 wegen des geringen Sicherheitsabstandes zum Wald halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Albrecht</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Petra Trompertz

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2314

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

*2.11. Kopie TB6
24.2.2017*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.11.2016

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
16.02.2017

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ Teil A
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Immissionsschutz

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin Bedenken.

Begründung: Im Folgenden wird Bezug auf die Stellungnahme vom 18.11.2013 genommen (kursiv):

- *Die textliche Festsetzung des o. g. Bebauungsplanes lässt in Teilgebieten Anlagen der Abstandsklassen III-V zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (z. B. BImSchG-Anlagen) richtet sich nicht nur nach der textlichen Festsetzung „Abstandsklassen“, sondern bei typisierender Betrachtungsweise auch nach dem Störgrad der jeweiligen Anlagen. Anlagen der Abstandsklassen I – IV (teilweise V) sind solche Anlagen, die aufgrund ihres Störgrades ausschließlich in einem GI-Gebiet zulässig sind, nicht aber in einem GE-Gebiet.*

Laut Textlicher Festsetzung zum o. g. Plangebiet sind im GE500 weiterhin Anlagen der Abstandsklasse IV-VII und im GE300 der Abstandsklasse V-VII zulässig.

Bezüglich der Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse IV und teilweise V wird angeregt, die textlichen Festsetzungen Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 zu überprüfen.



Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch ggf. Objektschutz-Maßnahmen vorzusehen.

Es wird empfohlen, den Gefährdungspfad Boden – Bodenluft im angrenzenden Bereich der Altlast durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.

Bodenschutz:

Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Anhand der eingereichten Unterlagen kann diese Bilanzierung nur schwer, in einigen Punkten gar nicht nachvollzogen werden. Nach überschlüssiger Überprüfung kann folgendes festgestellt werden:

- In Tabelle 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden die auf der Fläche vorkommenden Böden in zwei Klassen eingeteilt und einer „mittleren Wertstufe“ zugeordnet. Beim Übertrag in Tabelle 3 werden diese dann jeweils um zwei Werteinheiten reduziert. Eine solch drastische Abwertung ist nicht nachvollziehbar. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird eine Minderung des Bodens 1 in die Zwischenstufe mittel / mittel-gering für vertretbar gehalten. Der Boden 2

sollte mit einer mittleren Wertigkeit in die Bilanzierung eingehen. Dies führt in Tabelle 4 zu Eingriffsfaktoren von 0,8 (Eingriffe auf Pseudogley) bzw. 0,85 (Eingriffe auf Parabraunerde) bei Vollversiegelung und von 0,4 bzw. 0,5 bei Flächen mit einer zu erwartenden Veränderung der Bodeneigenschaften. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher mit ca. -163.000 Bodenfunktionspunkten (BFP) deutlich zu niedrig bewertet. Eine überschlägige Berechnung des Rhein-Sieg-Kreises ergab einen Eingriffswert von ca. -200.000 BFP.

- Die Bilanzierungen der planinternen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar und in der Tendenz deutlich überbewertet. Beispielsweise können eine Dachbegrünung und eine Niederschlagswasserentsorgung über Entwässerungsgräben mit Rückhaltung nur mit dem Ausgleichsfaktor +0,1 berücksichtigt werden. Der angesetzte Faktor von +0,35 ist nicht begründbar.

Die Bilanzierung der übrigen Ausgleichs-/Gestaltungsmaßnahmen ist in ähnlicher Weise nicht nachvollziehbar.

- Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit einem Ausgleichsfaktor von +0,4 verrechnet. Grundlage für die Bilanzierung dieser Maßnahmen sollte der derzeitige Bodenzustand sein. Eine Bewertung des Boden-Ist-Zustandes der externen Ausgleichsflächen hat jedoch nicht stattgefunden. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob durch die Ausgleichsmaßnahme ein Ausgleichswert von ca. +24.000 BFP erzielt werden kann.
- Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden dürfte somit deutlich über den berechneten ca. 84.000 BFP liegen.
- Die Aussagen, dass sich der Eingriff insgesamt als vertretbar darstellt und bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Tabelle 2 des Umweltberichtes), sind in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelungen und des erheblichen Defizits bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht nachvollziehbar.

Fazit

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu einem geringen Teil gegeben. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Zur Kompensation der Eingriffe in den Boden können neben Entsiegelungsmaßnahmen z. B. bodenverbessernde Maßnahmen auf Altablagerungen und verfüllten Abgrabungen sowie Waldumwandlung, Waldbodenkalkungen, Erosionsschutzmaßnahmen usw. herangezogen werden. Ergänzend könnte im Rahmen eines Bodenmanagements beispielsweise der bei der Erschließung anfallende fruchtbare Mutterboden ebenfalls gezielt für bodenverbessernde Maßnahmen eingesetzt werden.

Unabhängig davon wird angeregt, den Landschaftspflegerische Fachbeitrag und Umweltbericht unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte zu überarbeiten.

Grundwassermessstellen

Grundsätzlich sollten die im und am überplanten Gebiet anzutreffenden Grundwassermessstellen (siehe Karte: Nr.7210-004 und 7210-002) nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit, auch mit geländetüchtigem Wagen, sollte weiterhin gewährleistet sein.

Das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz als Verantwortlicher für die Wasserrahmenrichtlinie und Nutzer der Messstelle Nr. 076633214 (siehe Karte: 7210-002) sollte zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Sollte ein Rückbau erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und ggf. Ersatzmessstellen zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen.

Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, unter Benennung des ausführenden Unternehmens und der Beschreibung der Maßnahme anzuzeigen. Ggf. ist ein wasserrechtlicher Bescheid von der Unteren Wasserbehörde vor dem Beginn des Rückbaus zu erteilen.

Ggf. müssen Grundwassermessstellen nach ordnungsgemäßem Rückbau ersetzt werden.

Grundwasser

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Technischen Umweltschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen

Gewässerschutz

Bei Maßnahmen innerhalb des 5 Meter Gewässerrandstreifens - wie Anschüttungen, Abtrag etc. - ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls bedarf es einer Genehmigung.

Gewässerkreuzungen sind generell nach § 22 LWG zu beantragen.

Im Zuge der Maßnahme kann der Eisbach durch geringen Aufwand ökologisch aufgewertet werden, ohne die vorliegende Planung einzuschränken. Hierzu wird um eine rechtzeitige detaillierte Abstimmung gebeten.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Natur und Landschaft

Die Bewertung der Biotoptypen nach Froelich & Sporbeck ist nicht korrekt. Bei den Biotoptypen ist grundsätzlich der Faktor „Vollkommenheit“ mit zu berücksichtigen. Es sind bei der Bestandsbewertung die Kriterien aus diesem Bewertungsmodell zugrunde zu legen.

Entsprechend dem „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ (nach Dankwart Ludwig 1991) ist bei der Ermittlung des Biotopwertes von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein Vollkommenheitswert von „1“ anzurechnen.

Unklarheit herrscht auch über die Bewertung der nachfolgenden Biotoptypen (siehe Umweltbericht S.45-46). Die vorgenommenen Auf- und Abwertungen werden textlich nicht begründet und sind nicht nachvollziehbar:

- Der Biotoptyp HH7 wird nach dem Verfahren standardmäßig mit 12 WP angesetzt. Warum in der Bilanzierung ein Wert von 11 WP angenommen wird, ist nicht dargelegt.
- Der Biotoptyp HA0 wird in der Bilanzierung einmalig mit 10 WP angesetzt, an allen anderen Stellen wird er – wie vom Verfahren standardmäßig vorgegeben – mit 6 WP angesetzt.
- Der Biotoptyp FD 3 wird mit 15 WP angesetzt, das Verfahren gibt aber einen Standardwert von 18 WP vor.
- Der Biotoptyp HBF 32 wird mit 14 WP angesetzt, im Verfahren aber mit 13 WP angesetzt.
- Der Biotoptyp BB1 wird mit 17 WP in der Bilanzierung angesetzt, im Verfahren aber standardmäßig mit 14 WP bewertet.
- Der Biotoptyp AX11 wird in der Bilanzierung mit 16 WP angegeben, im Verfahren wird dieser Biotoptyp standardmäßig mit 15 WP bewertet.

Um den geplanten Eingriff in den Naturhaushalt bewerten zu können, ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten und die darin vorgenommenen Auf- und Abwertungen textlich zu erläutern.

Weiterhin sind die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen und Darstellungen gemäß § 1a BauGB zu sichern. Für die Meldung der geplanten Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster wird ein Formblatt beigelegt. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und an die Untere Naturschutzbehörde zurückzusenden.

Bezüglich der beabsichtigten Kompensationsmaßnahme „Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese“ ist anzumerken, dass diese nicht mit der Regelsaatgutmischung 8.1 sondern mit autochthonem Saatgut (Regioaatgut) herzustellen ist (s. LFB Kap. 3.3).

In Bezug auf den Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Baufeldräumung § 39 Abs. 5 BNatSchG zwingend zu beachten ist. Danach kann die Baufeldräumung nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September erfolgen.

Erst wenn die Bilanzierung überarbeitet wurde und die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen und Darstellungen im Planentwurf gesichert wurden, kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Es wird darum gebeten, die Unteren Naturschutzbehörde über die Rechtskraft des der Bebauungsplans zu informieren, damit die beanspruchten Flächen aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden können.

Verkehr

Allgemein

Aus dem Ziel- und Quellverkehr des geplanten Gewerbegebietes (geschätzt 4.600 KFZ/Tag) resultiert zwangsläufig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L158/L261/K53 – auch wenn das Gewerbegebiet an die L 261 angeschlossen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Mehrbelastung im Rahmen der in der Begründung erwähnten Verkehrsuntersuchung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes überprüft wurde, bzw. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

ÖPNV

Unter dem Punkt ÖPNV wird vorgeschlagen, nach Ergänzung eines weiteren Erschließungsabschnittes im Norden, die Möglichkeit sowie den Bedarf zu prüfen, einen Bus durch das Plangebiet zu führen. Diese Aussage wird unterstützt.

Eine Busbedienung durch Zufahrt von der L261 und Wenden über den Kreisverkehr im Baugebiet, wie sie bis zur Fertigstellung des Netzschlusses vorgeschlagen wird, wird abgelehnt.

Radverkehr

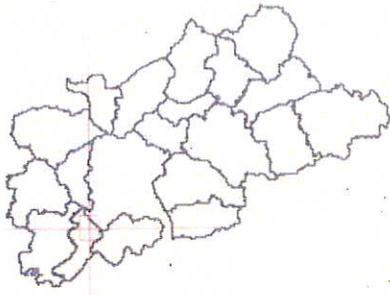
Die Berücksichtigung des notwendigen Lückenschlusses im Radwegenetz im Zuge der L261 wird begrüßt. Es handelt sich um eine Hauptachse für den regionalen Radverkehr.

Hier ein Hinweis: es gibt Überlegungen, diese Achse als Radschnellweg (Breite 4m) auszubilden. Diese Idee soll im Rahmen des aktuellen StadtUmland-Konzeptes zwischen den betroffenen Kommunen einschließlich Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und den zuständigen Baulastträger erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

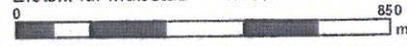


Petra Trompertz



Auszug aus dem GEO-Portal

Erstellt für Maßstab 1:16.374



Ersteller Angelika Förster-Löbbert (100_foers)

Erstellungsdatum 28.11.2016

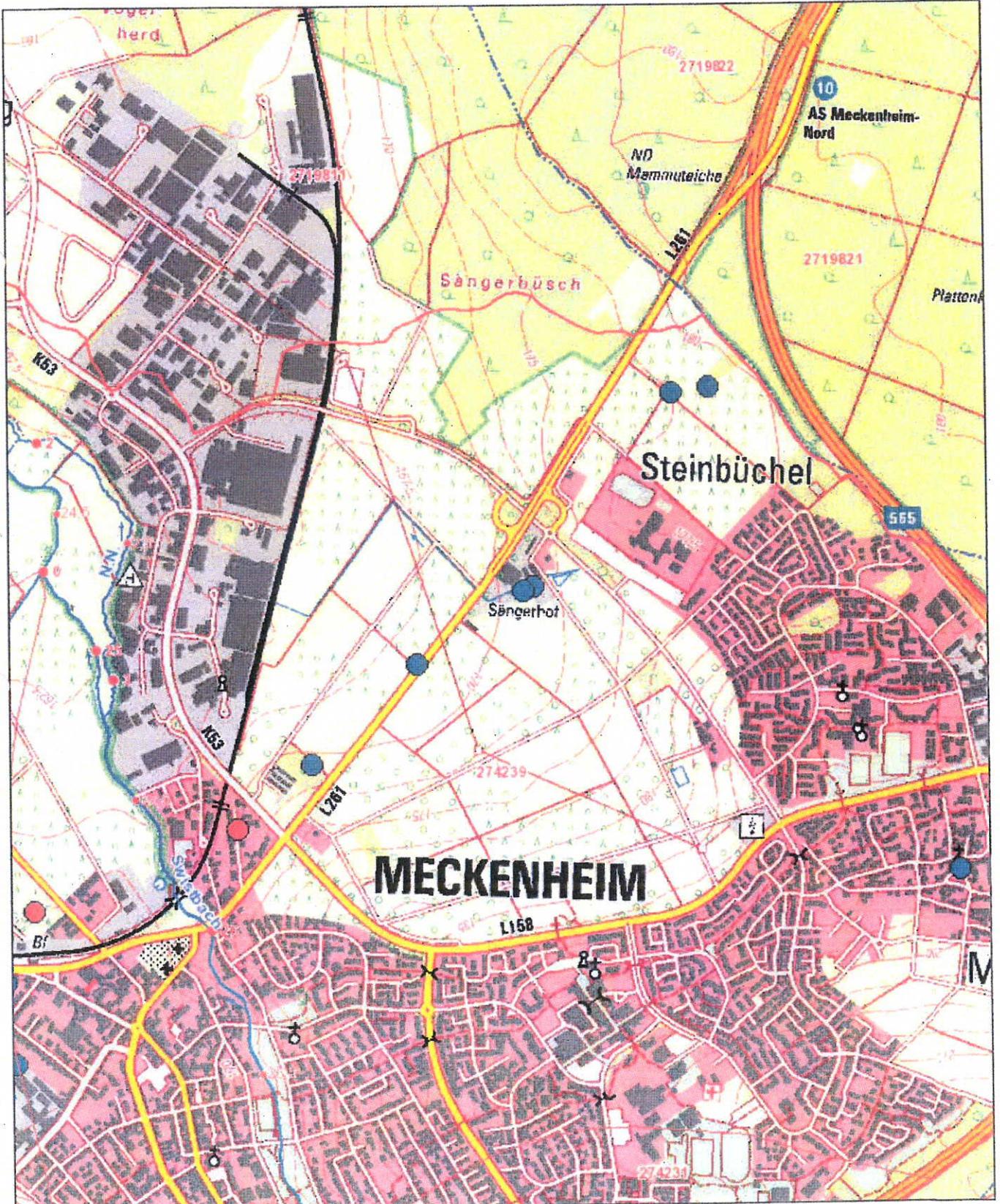


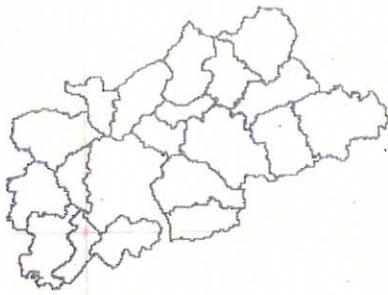
Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



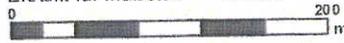
Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch





Auszug aus dem GEO-Portal

Erstellt für Maßstab 1:4.561



Ersteller Angelika Förster-Löbbert (100_foers)

Erstellungsdatum 28.11.2016

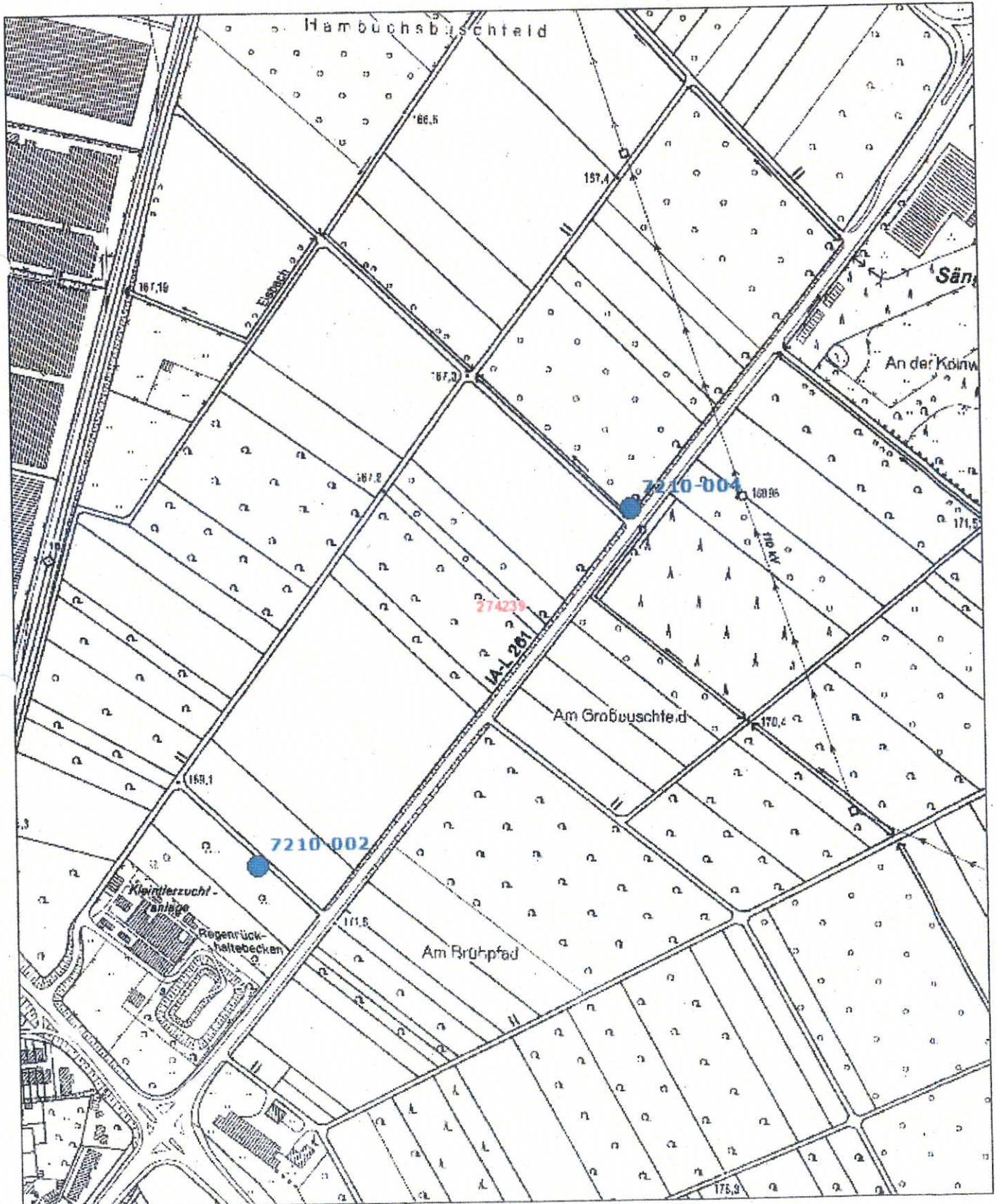


Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch



Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**
3. **Aktenzeichen ULB**
4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
5. **Datum des Genehmigungsbescheides**

6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)

(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.

Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

- a)
- b)
- c)
- d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.



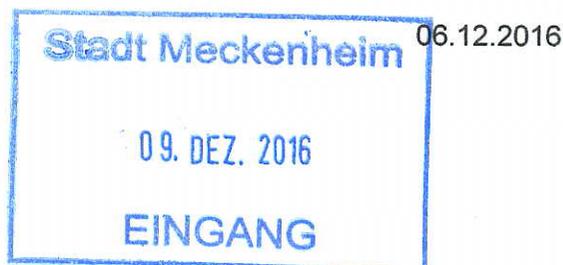
Wasser- und Bodenverband
Adendorf - Altendorf - Meckenheim
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kontakt: Obsthof Manner 1, 53340 Meckenheim
Tel.: 02225 / 39 82 Mobil: 0172 25 32 41 8
Fax: 02225 / 88 25 07
Mail: m.manner-obsthof@freenet.de

Wasser- und Bodenverband • Obsthof Manner 1 • 53340 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Ihr Schreiben vom 10.11.2016
Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“

Sehr geehrter Herr Wichert,

der Bebauungsplan Nr. 80 überdeckt das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim. Als Verbandsvorsteher bitte ich um Beachtung der folgenden Punkte.

Bei den Baumaßnahmen muss auf vorhandene Drainagen geachtet werden. Im Verlauf des alten und neuen Eisbaches sowie der Gräben befinden sich Drainageausläufe und Sammlerausläufe, die in ihrer Funktion erhalten bleiben müssen. Dies ist besonders im Bereich der verbleibenden Acker- und Sonderkulturflächen zwingend notwendig.

Gerne können Sie mich für eine genaue Abstimmung der Arbeiten ansprechen.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Fritz Manner
Verbandsvorsteher



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Florian Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung **Recht**
Ihr Ansprechpartner **Sascha Gündel**
Durchwahl **(0 22 71) 88-12 56**
Telefax **(0 22 71) 88-14 44**
E-Mail **bauleitplanung@erftverband.de**
Unser Zeichen **R-003-410**
Aktenzeichen **80502**

Bergheim, 06. Dezember 2016
Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" und der damit verbundenen 46. Flächennutzungsplanänderung
Ihre Schreiben vom 10.11.2016

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen **N**achdrücklich auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012 und 8.11.2013 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Dachbegrünung bekommt hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Für die Abflussermittlung und die Betrachtung des Schutzniveaus wird dringend geraten, neben den üblichen Bemessungsverfahren insbesondere auch den Starkregenfall mit extremen Niederschlägen zu betrachten. Dazu sollte auch die Einrichtung von "Abflussschneisen" gehören, die sich aufgrund der Topographie "Notwasserwege" ohnehin einstellen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de

Meckenheim 46. Änderung 30-11-2016.doc
Köln 05.12.2016

AZ.: 25.20.30-SU

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.

Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nordwestlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.

Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.

Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Ar-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

ten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren.

Traubenkirsche, *Prunus padus*

Zierkirsche, *Prunus x schmittii*

Vogel-Kirsche, *Prunus avium*

Brombeere, *Rubus*

als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt.

Weißdorn, *Crataegus*

als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbrandkrankung.

Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Muß

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtal sperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen: 463-2016-11-14
Unser Zeichen: Eck/Fö
Email: planauskunft@wahnbach.de
Tel: 02241/128-149
Fax: 02241/128-116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14.11.2016

**Ihre Anfragen vom 10. November 2016
Bebauungsplan Nr. 80, "Unternehmerpark Kottenforst" und
46. Änderung des Flächennutzungsplan**

Sehr geehrter Herr Wichert,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600 – 9+500, inkl. einem Hochpunktschacht, betroffen ist.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

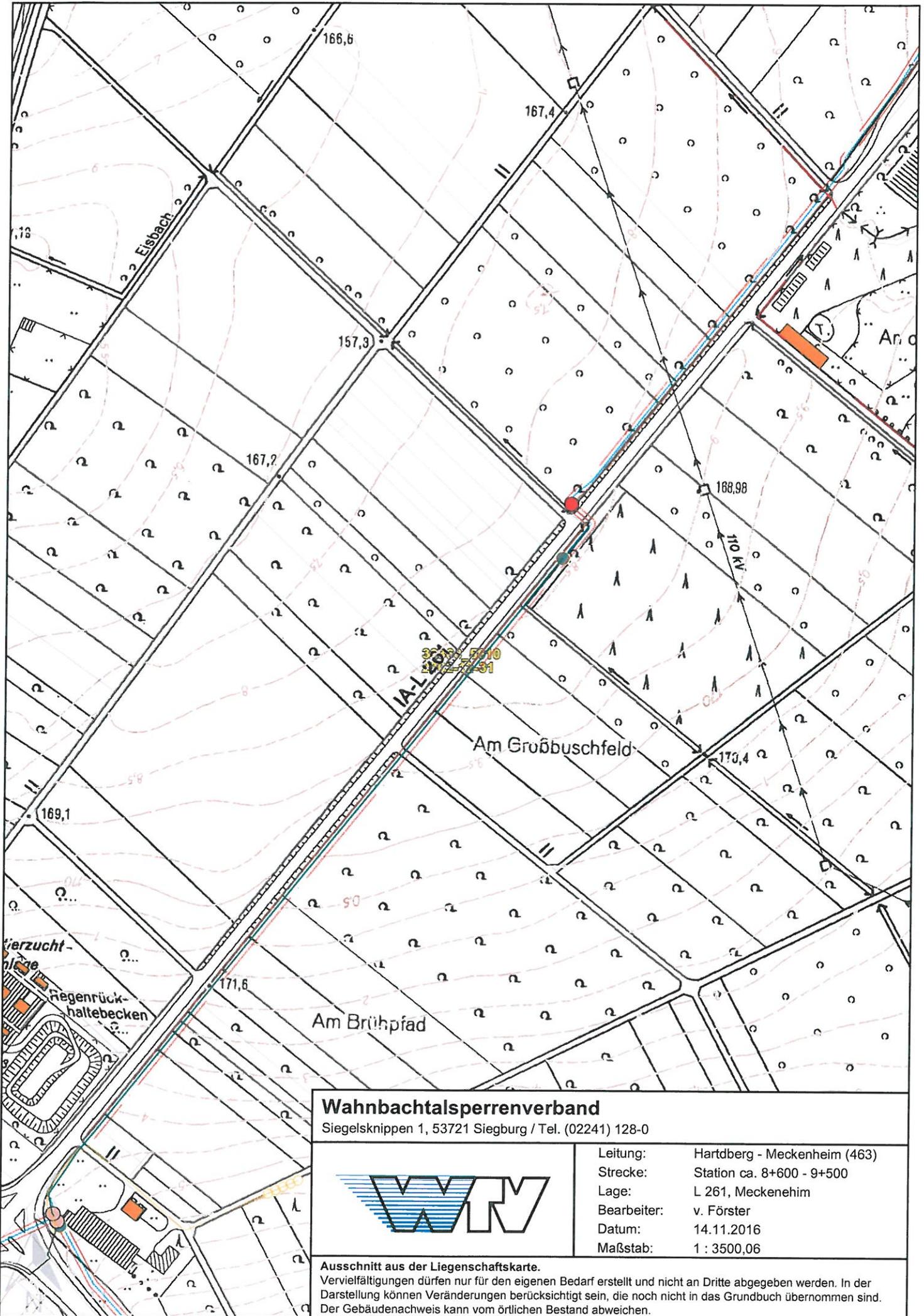
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.: 02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Eckschlag

Anlagen



Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung: Hartberg - Meckenheim (463)
 Strecke: Station ca. 8+600 - 9+500
 Lage: L 261, Meckenheim
 Bearbeiter: v. Förster
 Datum: 14.11.2016
 Maßstab: 1 : 3500,06

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

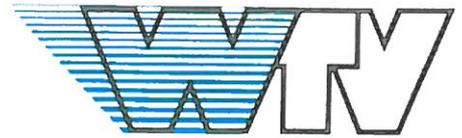
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

14.11.2016

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



**Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des
Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)**

Stahlrohre

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Datum: 15. Dezember 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
53.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Rupp

guenter.rupp@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 23
Telefon: (0221) 147 - 4269
Fax: (0221) 147 - 4168

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 Unternehmerpark Kottenforst

Ihr Schreiben vom 11.11.2016

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

unter dem Punkt 2.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ führen Sie aus, dass der durch eine textliche Festsetzung enthaltene Ausschluss von Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, u.a. der Sicherheit der angrenzenden gewerblichen und sonstigen Bauflächen dient. Hierzu weise ich darauf hin, dass gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbegebiete nicht allgemein einen Schutzanspruch gegenüber diesen störfallrechtlich zu beurteilenden Anlagen auslösen. Der nach § 50 BImSchG über das Trennungsgebot ausgeführte Schutzanspruch betrifft im Fall von Gewerbegebieten beispielsweise öffentlich zugängliche Nutzungen/Gebäude, die einen entsprechend hohen Publikums- bzw. Kundenverkehr generieren. Nicht aber allgemein im Gewerbegebiet zulässige Betriebe.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Zu der dazugehörigen textlichen Festsetzung nach 1.3.1 empfehle ich, lediglich die Ausschlussformulierung nach Satz 1 dort aufzunehmen. Der nachfolgende Satz mit der Abbildung der Gefahrstofftabelle nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens kann nur erläuternden Charakter haben, führt aber meines Erachtens an dieser Stelle eher zu Missverständnissen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Diese Gefahrstoffauflistung in der Tabelle nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens ist keines Falls abschließend. Es werden lediglich beispielhaft einzelne Gefahrstoffe aufgeführt, die häufig in Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, anzutreffen sind. Diese Vorgehensweise der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist in etwa an den Anhang 1 des Ihnen bekannten Abstandserlasses NRW angelehnt. In der Liste nicht enthaltene Gefahrstoffe sind dementsprechend einer der jeweiligen Klassen I bis IV nach dem Leitfaden zuzuordnen.

Aus diesem Grund empfehle ich, den Satz 2 der vg. Festsetzung, insbesondere mit dem Verweis auf die Mengenschwellen in Spalte 4 der Tabelle über gefährliche Stoffe im Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen oder eindeutig als Hinweis zu kennzeichnen. Die Abbildung der Gefahrstoffliste mit den Abstandszuweisungen nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens ist m. E. ohne weitere Erläuterungen an dieser Stelle nicht hilfreich.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass seit Mitte 2015 die Seveso-III Richtlinie in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde aktuell mit Datum vom 06.12.2016 an diese Richtlinie angepasst. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wird in Kürze erwartet.

Hinsichtlich der Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes zur Gliederung nach dem Abstandserlass und zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45 691 gehe ich davon aus, dass diese Belange vom Rhein-Sieg-Kreis als untere Immissionsschutzbehörde wahrgenommen werden.

Diese Stellungnahme wurde hausintern mit meinem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) abgestimmt und gilt diesbezüglich gleichermaßen für Abfallbehandlungsanlagen, die dem Störfallrecht unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rupp



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
z. Hd. Herrn Wichert
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

9. Dezember 2016

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wichert,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der
Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, an.

Insbesondere wenden wir uns gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und
Kompensationsmaßnahme. Von ihr würde ein zusätzlicher Schädlingsdruck auf die
benachbarten Obstanlagen ausgehen.

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann Alternativen aufzeigen, die für Landwirtschaft
und Obstbau akzeptabel sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)